

Richtlinie für Werbung der Parteien im öffentlichen Straßenraum anlässlich von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Vom 29.März 2017

A. Einzel-Plakatierungen

1. Wann darf plakatiert werden?

Plakatieren ist 10 Wochen vor der Wahl/dem Beginn des Volksbegehrens/dem Volksentscheid ohne separate Sondernutzungserlaubnis und gebührenfrei zulässig.

Bei Kommunalwahlen abweichend hiervon 6 Wochen vor dem Wahltag.

Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag/dem Ende der Eintragungsfrist für das Volksbegehren/den Volksentscheid muss der Abbau erfolgen.

(Bei Stichwahl verlängert sich der genehmigte Zeitraum bis 1 Woche nach Ende der Stichwahl.)

2. Wie ist zu plakatieren?

- Die Plakatierung ist zulässig nur innerorts/innerhalb der geschlossenen Ortslage
- Plakate maximal DIN A1 (Plakatständer/-träger in der Größe angepasst)
- Keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs und der Sichtverhältnisse in Einmündungsbereichen
- Werden Plakate in den Luftraum gehängt, sind folgende Lichtraumprofile freizuhalten: Über Geh- und Radwegen 2,50 m, ansonsten (Fahrbahn, Parkbuchten etc.) 4,50 m.
- Plakatständer/-träger müssen standsicher/-fest angebracht sein
- Kein Verdecken oder Beeinträchtigen der Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- Keine Plakatständer an Ampeln und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr, kein Befestigen direkt an Bäumen
- Bei den Plakatierungen entlang der B 14 sind zusätzlich die Vorgaben des Staatl. Bauamtes zu beachten.

3. Wo darf nicht plakatiert werden?

Rathausbereich (Rathausvorplatz, Gehwege Geuderstr. und Gartenstr. jeweils Rathauseite)

Martin-Luther-Platz

Scherbershof

An den Lichtmasten und Stelen entlang der OD der B 14 und rund um das Forum Stein

An Fahnenmasten

Einmündungsbereiche:

Alter Kirchplatz/Hauptstraße

Bergstraße/Hauptstraße

Feuerweg/Hauptstraße

Alexanderstraße/Hauptstraße

Jahnstraße/Hauptstraße

Geuderstraße/Hauptstraße

Deutenbacher Straße/Hauptstraße

Zwischen Zufahrt Hauptstraße 25a/b und Deutenbacher Straße

In den sogenannten befriedeten Zonen, (Umkreis je nach örtlichen Gegebenheiten etwa 10 m bis 20 m um den Zugangsbereich zu den Wahllokalen).

Hinweis: je nach Art der Wahl/Volksbegehrens/Volksentscheides werden vom Wahlamt unterschiedliche Wahllokale bestimmt. Die Standorte müssen vor der Plakatierung beim Stadtbauamt Stein angefragt werden.

4. Anzahl der Plakate

Die Parteien sind zu maßvollem Plakatieren verpflichtet. Ansammlungen mehrerer Plakate der gleichen Partei auf kurzen Strecken sind zu vermeiden.

Entlang der gesamten Ortsdurchfahrt der B 14 (Nürnberger Straße, Hauptstraße) sind je Partei/Wählergruppe maximal sechs Plakate gestattet, die zur Hälfte in je eine Fahrtrichtung aufzustellen sind. Diese sind mit Aufklebern zu kennzeichnen, die beim Stadtbauamt Stein angefordert werden können.

Die Stadt Stein behält sich vor, Plakate, die die o. g. Kriterien nicht erfüllen oder bei denen der Aufkleber fehlt, kostenpflichtig zu entfernen.

Entfernte Plakate können im Bauhof, Asbacher Weg 1, abgeholt werden.

B. Großplakate einzelner Parteien sind unzulässig

C. Informationsstände auf öffentlicher Straßenfläche

Diese sind beim Stadtbauamt Stein mindestens 1 Woche vor Aufstellung schriftlich zu beantragen.

D. Allgemeines

Der Straßenbaulastträger wird durch den für die Werbung (Plakatständer, Infostände) Verantwortlichen von allen Ansprüchen – auch von Dritten – freigestellt. Der Verantwortliche haftet für Schäden an der Straße/dem Straßenzubehör, die durch die Wahlwerbung entstehen.

Die Parteien werden über diese Richtlinie durch Amtsblatt und Internet informiert.

Alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Standort der Wahllokale, Auflagen des Staatl. Bauamtes) werden auf Anfrage an die Parteien weitergegeben.


Dabei wird bekanntgegeben, ab wann die Wahlwerbung zulässig ist.

Bei Nicht-Einhaltung der Kommunalen Richtlinie kann die Gebührenfreiheit entfallen. Außerdem kann die Anzahl der Standplätze für Einzelplakate begrenzt werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.02.2017 die vorstehende Richtlinie für Werbung der Parteien im öffentlichen Straßenraum anlässlich von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden beschlossen.

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 26.06 2013/29.01.2014.

Stein, den 29. März 2017



Kurt Krömer
Erster Bürgermeister